

# BDI-Anmerkungen zum überarbeiteten Entwurf für ein Wärmeplanungsgesetz

26. Juli 2023

## Einleitung

Der BDI begrüßt den Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze als wichtiges Instrument zur Wärmewende. Eine verbindliche kommunale Wärmeplanung ist eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors: Gebäudeeigentümer und Quartiersbetreiber benötigen Klarheit, welche Optionen für CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung perspektivisch verfügbar sind.

Richtigerweise sollen bis 2028 bzw. 2026 für urbane Gebiete kommunale Wärmeplanungen verbindlich festgelegt und in Netzentwicklungspläne überführt werden. Dabei müssen Kommunen finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen können.

## Redaktionelle Anmerkung

Der BDI kritisiert ausdrücklich, dass den Verbänden zum überarbeiteten Gesetzentwurf für das Wärmeplanungsgesetz nur dreieinhalb Arbeitstage Konsultationszeit gegeben werden. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch macht die kurze Frist eine fundierte und mit den Verbandsmitgliedern abgestimmte Stellungnahme unmöglich. Solche Verfahrensweisen müssen endlich abgestellt werden. Angesichts der kurzen Frist formuliert der BDI zum jetzigen Zeitpunkt lediglich Anmerkungen zum Gesetzentwurf und nimmt nicht umfassend Stellung

## Übergeordnete Anmerkungen

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht sowohl Änderungs- bzw. Überprüfungsbedarf als auch Klärungsbedarf. Diese Bedarfe werden im Folgenden ausgeführt.

Einleitend sollten folgende Punkte von übergeordneter Bedeutung benannt werden:

## **I. Wärmenetze**

Im Gebäudesektor leisten Wärmenetze insbesondere für die Wärmewende in urbanen Gebieten einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung. Das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben, die Wärmenetze auszubauen und bis 2030 die Hälfte der Wärme in Wärmenetzen klimaneutral zu erzeugen, ist zu begrüßen. Der rechtliche Rahmen, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Verbraucherschutz, bedarf einer Anpassung. Fernkälte und Fernwärme sollten einheitlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Der Aus- und Umbau der Wärmenetze muss in einem Infrastrukturprogramm vorangetrieben werden. Dies gilt besonders für die urbanen Gebiete.

Die politischen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmenetzen und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie für die Nutzung von erneuerbaren Energien in Wärmenetzen müssen weiter verbessert werden. Dabei gilt es, die benötigte Planungssicherheit für die Unternehmen herzustellen.

Der Quartiersansatz bietet die Möglichkeit für nachhaltige, energieeffiziente sowie kosteneffiziente Lösungen und kann die Chancen von Sektorkopplung und Digitalisierung miteinander verbinden, z. B. durch Nutzung von im Quartier erzeugtem Strom für die Elektromobilität. Diese Chancen sollten beachtet und daher gezielt gefördert werden.

## **II. Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz**

Eine Anschlusspflicht lehnt der BDI generell ab. Es ist die Möglichkeit zur Nutzung aller infrage kommenden Energieträger und Energieversorgungsformen ohne diskriminierende Anforderungen geboten.

## **III. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**

Die BEW muss langfristig über 2030 hinaus mit Mitteln ausgestattet werden, damit Investitionen angereizt werden. Die derzeitige Mittelausstattung und Laufzeit sind den Herausforderungen entsprechend nicht adäquat.

## **IV. Benötigte Vielfalt von Energiedienstleistern**

Mit dem Entwurf für eine Wärmeplanung werden ausschließlich Wärmenetze berücksichtigt. Gebäudenetze werden lediglich als dezentrale Versorgung gesehen. Dies führt zu einer Benachteiligung von Gebäudenetzen, die neben den Wärmenetzen eine wesentliche Rolle zur klimaneutralen Wärmeversorgung beitragen können. Durch eine stärkere Berücksichtigung von Gebäudenetzen würde auch mehr Wettbewerb bei der Versorgung erzeugt, wovon die Verbraucher durch günstigere Preise profitieren.

## **V. Klärungsbedarf zu Quartierswärmenetzen**

Für bestehende Wärmenetze gelten die Anforderungen von 65 Prozent EE gem. § 29 I WPG-E erst nach 2040. Ab dem 1.1.2030 muss das Netz einen Anteil von mindestens 30 Prozent EE aufweisen. Bei Gebäudenetzen und Quartiersansätzen gelten die Anforderungen nach dem GEG, d.h. mit dem Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung und dem Auswechseln einer Heizungsanlage, gelten die 65 Prozent Anforderungen.

Nicht geklärt ist dabei, welche Anforderungen gelten, wenn ein Wärmenetz gleichzeitig ein Quartieransatz ist, d.h. Gebäude, die in einem räumlichen Zusammengang stehen. Die zu klärende Frage ist, ob das Wärmenetz im diesem Fall nach GEG oder nach der WPG beurteilt wird.

## **VI. Fokussierter Einsatz von nachhaltiger Biomasse**

Nachhaltige Biomasse ist eine nur begrenzt verfügbare Ressource. Deutschland braucht daher eine Biomassestrategie zur nachhaltigen Erzeugung und zum gezielten und priorisierten Einsatz dort, wo sie den größtmöglichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dies ist vor allem in industriellen Wärmeprozessen der Fall und in der Fernwärme. Dafür sollte Biomasse von den derzeitigen Anwendungen in die Industrie und Fernwärme umgeleitet werden. Auch die sogenannte Kaskadennutzung von Biomasse sollte bei der Entwicklung einer integrierten Strategie berücksichtigt werden.

## **VII. Notwendigkeit für sektorübergreifende Betrachtung**

Die volle Wirkungskraft für den Klimaschutz in Netzen und Quartieren wird nur mit ganzheitlichen und sektorgekoppelten Lösungen erzielt werden können. Die Wärmeversorgung sollte nicht isoliert betrachtet werden. Bei der Erstellung der Wärmepläne sollte daher geprüft werden, an welchen Stellen eine kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme oder e-Mobilitätslösungen sinnvoll sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>Bewertung des Wärmeplanungsgesetzes im Einzelnen</b> .....	<b>6</b>
§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung – Technologieoffenheit.....	6
§ 3 Begriffsbestimmungen – Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen .....	6
§ 3 Begriffsbestimmungen – Wärmenetz-Vergabe .....	6
§ 3 Geforderte Berücksichtigung von blauem Wasserstoff .....	6
§ 3 Begriffsbestimmung, Nr. 12 „unvermeidbare Abwärme“ .....	6
§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung – Vereinfachtes Verfahren für Gemeinden bis 100.000 Einwohner .....	6
§ 7 Beteiligung und juristische Personen – Berücksichtigung von Gasspeicherbetreibern und Wärmespeicherunternehmen .....	6
§ 7 Beteiligung und juristische Personen – Berücksichtigung von Gebäudenetzen.....	6
§ 9 Bundes-Klimaschutzgesetz, Transformationspläne, allgemeine Grundsätze – Berücksichtigung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien im Sinne der EEW .....	7
§ 9 Bundes-Klimaschutzgesetz, Transformationspläne, allgemeine Grundsätze – Bitte um Streichung Absatz 3.....	7
§ 14 Vorprüfung und Ausschluss – Bitte um Überarbeitung .....	7
§ 15 und § 20 Bestandsanalyse / Umsetzungsstrategie – Effizienz der Gebäude-/technik mitbedenken/prüfen.....	7
§ 16 Potenzialanalyse – Bitte um Prüfung / Anpassung .....	7
§ 17 Zielszenario – Bitte um Streichung .....	8
§ 18 Einleitung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete – Bitte um Anpassung.....	8
§ 19 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr – Bitte um Streichung .....	8
§ 20 Umsetzungsstrategie – Bitte um Ergänzung.....	8
§ 28 Transformation von Gasverteilnetzen – Bitte um Anpassung.....	9
<b>Anlage 1</b> .....	<b>9</b>
zu § 15 Bestandsanalyse, WPG – Bitte um Ergänzung / Anpassung .....	9
<b>Anlage 2</b> .....	<b>10</b>
zu § 23 I 1. Wärmeplanung / Veröffentlichung – Bitte um Ergänzung .....	10
<b>Anlage 3</b> .....	<b>10</b>
zu § 32 Anforderungen an Wärmenetzausbau-/dekarbonisierungsfahrplänen – Bitte um Anpassung .....	10

III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme ..... 10

IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel ..... 11

**Unklarheiten / Fragen..... 11**

**Impressum ..... 12**

## **Bewertung des Wärmeplanungsgesetzes im Einzelnen**

### **§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung – Technologieoffenheit**

In § 2 Absatz (1) und (3) sollte klargestellt werden, dass das Entwicklungsziel der Wärmeplanung die klima- bzw. CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung ist. Anderenfalls könnte der erforderliche Markthochlauf von CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger, die einen wichtigen Beitrag leisten können, zu spät ausgelöst werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen – Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen**

Die vorgesehene Definition für Wärmenetze im § 3 WPG-E wird für viele Energiedienstleister bedeuten, nicht Wärmenetze anbieten zu können. Damit mangelt es an einer wettbewerblichen Ausgangsposition. Die Gefahr besteht, dass fast ausschließlich Fernwärmeversorgungen ermöglicht werden. Insofern sollte die bisherige Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen überarbeitet werden, sodass auch kleinere Netze in den Genuss von Wärmenetzen kommen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen – Wärmenetz-Vergabe**

Auf alle Fälle sollte die Vergabe der Wärmenetze im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen, um so die kostengünstigste Lösung zum Zuge kommen zu lassen.

### **§ 3 Geforderte Berücksichtigung von blauem Wasserstoff**

Blauer Wasserstoff muss in der Wärmeplanung berücksichtigt und dafür in § 3 explizit benannt werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmung, Nr. 12 „unvermeidbare Abwärme“**

Es wird empfohlen, die Begriffsbestimmung der „unvermeidbaren Abwärme“ in § 3 Nr. 3 mit der Begriffsbestimmung „technisch unvermeidbare Abwärme“ in § 3 Nr. 27 GE Energieeffizienzgesetz (Drucksache 20/6872) abzustimmen.

### **§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung – Vereinfachtes Verfahren für Gemeinden bis 100.000 Einwohner**

Ein vereinfachtes Verfahren sollte nicht nur Gemeinden bis 10.000 Einwohnern offenstehen, sondern allen Gemeindegebieten bis 100.000 Einwohnern.

### **§ 7 Beteiligung und juristische Personen – Berücksichtigung von Gasspeicherbetreibern und Wärmespeicherunternehmen**

Zu denjenigen, die bei der Wärmeplanung beteiligt werden müssen, sollten auch die Gasspeicherbetreiber sowie die Wärmespeicherunternehmen gehören.

### **§ 7 Beteiligung und juristische Personen – Berücksichtigung von Gebäudenetzen**

Gem. § 7 II Nr. 2 WPG-Entwurf sind Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des geplanten Gebietes befindet oder daran angrenzt, frühzeitig und fortlaufend im Rahmen der Wärmeplanung zu beteiligen. Betreiber von Gebäudenetzen hingegen können gem. § 7 Abs. 3 Nr.1, 2, 3 oder Nr. 6 WPG-E nur berücksichtigt werden. Die Benachteiligung von Gebäudenetzbetreibern sollte aufgehoben werden.

### **§ 9 Bundes-Klimaschutzgesetz, Transformationspläne, allgemeine Grundsätze – Berücksichtigung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien im Sinne der EEW**

Die planungsverantwortliche Stelle sollte ebenfalls Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) berücksichtigen.

### **§ 9 Bundes-Klimaschutzgesetz, Transformationspläne, allgemeine Grundsätze – Bitte um Streichung Absatz 3**

#### **Begründung:**

Hier würden die Studien der einschlägigen Institute, die teilweise auch der Erfüllungsaufwandsberechnung des Ref-E zugrunde liegen, faktisch Gesetzesrang erhalten. Eine kleinere Gebietskörperschaft hat keinerlei Expertise auf diesen Gebieten und wird sich dann zwangsläufig an solchen Studien orientieren müssen. Ein derart weiter Blick in die Zukunft ist ohnehin mit höchster Unsicherheit verbunden.

### **§ 14 Vorprüfung und Ausschluss – Bitte um Überarbeitung**

Der gesamte Paragraph erscheint vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen im Wärmemarkt in seiner jetzigen Form als ungeeignet.

Insbesondere Absatz 2 sollte überarbeitet oder besser ganz gestrichen werden: Zum Beispiel bei der Frage, wo Wärmenetze zukünftig einen sinnvollen Beitrag leisten können, wird man schnell feststellen, dass das fast überall, auch in ländlichen Gebieten, der Fall sein kann. Überall dort, wo jetzt Gasnetze anliegen, sollte der Ausschluss von Wärmenetzen darüber hinaus schlicht nicht zulässig sein.

Auch Entwicklungen der Zukunft, etwa die Ansiedelung von neuen Abwärmequellen (prototypisch: Rechenzentren), um die herum neue Wärmenetze entstehen können und sollten, kann mit Vorfestlegungen kaum sinnvoll begegnet werden.

Darüber hinaus ist in der Zukunft immer stärker mit Pop-up-Wärmenetzen zu rechnen. Z.B. in noch stark von Öl dominierten kleineren Gemeinden oder lokalen Teilgebieten. EE-Wärmequellen wie Großwärmepumpen, z.B. kombiniert mit Spitzenlastkesseln, machen die Primärenergieversorgung fast überall möglich.

### **§ 15 und § 20 Bestandsanalyse / Umsetzungsstrategie – Effizienz der Gebäude-/technik mitbedenken/prüfen**

Die Effizienz der Wärmenetze korrespondiert mit der Effizienz der Gebäude. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Auslegungsparameter nicht stimmig sind.

Daher sollte in den Paragraphen ergänzend Prüfungen vorgesehen werden u. a. dazu, ob die Heizungssysteme optimiert, hydraulische Abgleiche durchgeführt, Pumpen überprüft wurden/werden sollten.

### **§ 16 Potenzialanalyse – Bitte um Prüfung / Anpassung**

In Teilen schwierig, ggf. teilweise auch verzichtbar. Umweltenergie ist annähernd unbegrenzt vorhanden.

Hier sollte es zudem keine Verengung auf Quellen geben, sondern auch Senken Berücksichtigung finden. Z.B. industrielle Wasserstoffsinken entlang der Bottom-up-Studie des Nationalen Wasserstoffrats für den Wärmemarkt.

Stärkere Einbindung von Abwasserwärme und Verzahnung mit Abwärmekataster/Energieeffizienzgesetz.

Darlegung, ob sich das Gemeindegebiet z.B. bzgl. Stromnetzanbindung und Wärmenetzdurchdringung/ Abnehmerstruktur für die Ansiedlung neuer Abwärmequellen wie Rechenzentren eignet oder nicht.

### **§ 17 Zielszenario – Bitte um Streichung**

#### **Begründung:**

Der ganze Paragraph ist verzichtbar und würde vermutlich nicht zielführende Vorfestlegungen beinhalten, die den Handlungsspielraum unnötig einengen. In Teilen ist der Paragraph redundant mit § 18. Kritisch werden würde es zudem, wenn der Wärmeplan dann gesamthaft durch Beschluss einen aus Bürgersicht annähernd rechtsverbindlichen Charakter erhält.

### **§ 18 Einleitung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete – Bitte um Anpassung**

Absatz 4

Verteilnetzbetreiber können Wasserstoffnetzvorschläge machen, Betreiber bestehender Wärmenetze können Wärmenetzvorschläge machen.

Bei Wärmenetzen sollten auch Projektierer von Wärmequellen, wie Tiefengeothermie gehört werden.

Absatz 5

Die Identifikation von Gebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ist explizit zu begrüßen, da der Energieverbrauch durch Effizienzmaßnahmen signifikant gesenkt werden kann.

### **§ 19 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr – Bitte um Streichung**

#### **Begründung:**

Ein verzichtbarer, in wesentlichen Teilen mit anderen redundanter Paragraph. Bestimmte Potenziale wie etwa im Bereich der Geothermie sind heute noch nicht überall sinnvoll abschätzbar. Auch der weitere technische Fortschritt bei vielen Technologien, namentlich z.B. der Wärmepumpe, wird ständige Neubewertungen erfordern. Die Wasserstoffverfügbarkeit ebenso. Die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 erscheint ausreichend.

### **§ 20 Umsetzungsstrategie – Bitte um Ergänzung**

#### **Ergänzungsvorschlag:**

„Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle unter Berücksichtigung der nach § 15 (1) definierten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder



unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme, unter Berücksichtigung bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.“

## § 28 Transformation von Gasverteilnetzen – Bitte um Anpassung

Streichung Abs. 2 Nr. 2: ~~konsteneffizient und bezahlbar sein wird.~~

### **Begründung:**

Ein derartige Prognose/Zusicherung bei Biomethan für das Zieljahr 2045 aufzustellen, erscheint annähernd unmöglich.

Streichung des zweiten Teils des Abs. 5 ab "~~Bei der Ermittlung...~~".

### **Begründung:**

Es ist weder sinnvoll noch mit Blick auf den weiteren dynamischen Ausbau von Wind- und Solarenergie energiewirtschaftlich zielführend, alle heute zur Stromerzeugung eingesetzten Biomethanmengen weiterhin dort zu allokiieren. Diese Herangehensweise würde volkswirtschaftlich zu erheblichen Mehrkosten, negativen Strompreisen usw. beitragen. Biogasanlagen sollten vielmehr möglichst flexibel an allen Märkten inkl. Strom- und Wärmemarkt agieren können und Strompreissignale entlang ihrer technischen Möglichkeiten bestmöglich berücksichtigen.

## Anlage 1

### zu § 15 Bestandsanalyse, WPG – Bitte um Ergänzung / Anpassung

#### Ergänzung eines neuen Punktes Nr. 2 d)

d) zur erzeugten Vorlauftemperatur

### Begründung:

Nicht jede Wärmeform kann für jeden Heizkörper bei jeder Vorlauftemperatur verwendet werden. Daher müssen diese Daten mit abgefragt und ermittelt werden.

#### Vorschlag zur Streichung zu Nr. 4:

4. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: ~~liegenschaftsbezogene Informationen und Daten~~
- ~~a) — zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,~~
  - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
  - ~~c) — zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;~~
  - d) Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,

**Begründung:**

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Informationen wettbewerbsrelevante Geschäftsinformationen (insbesondere zum Umfang der Produktion) beinhalten. Auf die Preisgabe liegenschaftsscharfer Informationen, die Rückschlüsse auf den Umfang der Geschäftstätigkeit beinhalten, sollte daher verzichtet werden. Es besteht das Gebot der Datensparsamkeit. Zudem weisen wir hinsichtlich der Bezugnahme auf das Energieeffizienzgesetz vorsorglich darauf hin, dass sich dieses Gesetz derzeit noch als Gesetzesentwurf im parlamentarischen Prozess befindet.

**Anlage 2**

**zu § 23 I 1. Wärmeplanung / Veröffentlichung – Bitte um Ergänzung**

**Ergänzung eines neuen Punktes 6.**

"die aktuelle Verteilung der Vorlauftemperaturen der Gebäudeheizkreisläufe"

**sowie**

III. Zielszenario – hier fehlt 8. Die minimale Verteilung der Vorlauftemperaturen der Gebäudeheizkreisläufe

**Anlage 3**

**zu § 32 Anforderungen an Wärmenetzausbau-/dekarbonisierungsfahrplänen – Bitte um Anpassung**

III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme:

Erstmal gibt es hier zwei Mal 1.

Dann sollte das erste 1. wie folgt ergänzt werden: "und Vernetzung mit Nachbarwärmenetzen"

**III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme**

„(...) Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

**Ergänzungsvorschläge:**

- Ergänzung 1. „und Vernetzung mit Nachbarwärmenetzen“
- **Energiesparpotentiale durch Wärmebedarfsreduktion entsprechend § 15 (1) nach Anschlussleistung und Wärmebedarf**

#### IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel

„(...) Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

##### Ergänzungsvorschlag:

- **Langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte in räumlicher und zeitlicher Differenzierung nach Reduktion Anschlussleistung und Wärmemenge**

#### Unklarheiten / Fragen

1. Gibt es eine Anschlusspflicht an die Wärmenetze als Industrieunternehmen?  
Wärmenetze in der öffentlichen Hand sind mit Temperaturen bis 80 Grad definiert à wir haben 125/130 Grad im Vorlauf. Ein Absenken der Industrienetze würde zu erheblichen Mehrkosten führen (bspw. zweistelliger Mio. €)
2. Was ist, wenn Industrieunternehmen bisher nur Gas beziehen und nicht an den öffentlichen Wärmenetz angebunden sind, finden sie keine Berücksichtigung? Haben wir dann zukünftig ein Recht auf den Anschluss an einen Wärmenetz und auch unsere Anforderungen bezüglich Temperaturen?
3. Ist ein Industrie Heißwassernetz ein Wärmenetz?  
Klare Definition Präzisierung des Begriffs „Wärmenetzes“ erforderlich mit klaren Abgrenzungen und Größenordnungen.  
Wie würde man mit Prozessgas umgehen, was nicht über ein klassisches Wärmenetz geht, sondern direkt im Prozessgas genutzt werden. Dies ist für unsere Produktionsstandorte gültig. Für alle Nichtproduktionsstandorte (bspw. Niederlassungen) wäre die Berücksichtigung bei der kommunalen Wärmeplanung sinnvoll.
4. Wie wird mit Wärmeversorgung umgegangen, die über Grundstücksgrenzen geht?  
Im Gesetzesentwurf: „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage, die die Wärme einspeist, hinaus hat und kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist; à Herausforderung: unsere Wärmeversorgung gehen zum Teil über Grundstücksgrenzen (bspw. München und Dingolfing)

##### Vorschlag:

Ausgenommen davon sind Industriewärmenetze, welche das kommunale Temperaturniveau (80 Grad) aufgrund der Produktionsprozesse / Produktionsanforderungen nicht nutzen können.

5. Wie wird mit der Anrechnung des Stroms aus EE umgegangen?  
Laut § 14 h & j ist Heizen mit Wasserstoff und Strom aus dem öffentlichen Netz erlaubt
6. Wie wird mit der Anrechnung des Stroms aus EE umgegangen?

Wird hier lediglich der öffentliche Energiemix genutzt oder kann ein individueller Energiemix berechnet werden unter der Berücksichtigung von PPAs sowie Herkunftsnachweisen?

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Wilko Specht  
BDI-Initiative „Energieeffiziente Gebäude“  
T: +49 30 2028-1599  
w.specht@ieg.bdi.eu

Michael Wolfram  
BDI-Initiative „Energieeffiziente Gebäude“  
T: +49 30 2028-1704  
m.wolfram@ieg.bdi.eu